

Mitteilung des Senats

vom 28. April 1916.

1. Übernahme der Kosten für statistische Bearbeitungen aus Anlaß des Krieges auf den ordentlichen Haushaltsplan des Statistischen Amtes.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 26. April d. J. an die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zur Berichterstattung verwiesen.

2. Wassersteuer.

Der Wasserbedarf der Behörden ist für das Rechnungsjahr 1916 wie im Jahre 1915 auf 235 000 *M* veranschlagt. Werden im Jahre 1916 dieselben Steuersätze wie im Vorjahr erhoben, so wird der Ertrag der Wassersteuer bei den großen Ausfällen, die der Krieg mit sich bringt, hinter dem Bedarf nicht unerheblich zurückbleiben. Trotzdem empfiehlt es sich, in der Kriegszeit die Steuersätze nicht zu erhöhen. Der zu erwartende Fehlbetrag kann aus der Spezialreserve gedeckt werden. Unter normalen Verhältnissen würden die vorgesehenen Steuersätze einen Überschuß von mehr als 25 000 *M* über den Bedarf ergeben. Nach Beendigung des Krieges wird also unter Beibehaltung derselben Steuersätze der jetzt zu befürchtende Ausfall sehr bald wieder eingeholt werden.

Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem 1. April d. J. beginnenden Steuerjahre

von den Eigentümern mit 0,25 % des Gebäudesteuerwerts oder mit 0,65 % des Reinertrages,

von den Mietern mit 0,5 % des Mietzinses erhoben.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 an beigelegt.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

3. Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Die Steuerdeputation hat über die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916 einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Nach dem Begleitbericht der Finanzdeputation zum Staatshaushalt für 1916 müssen zur Deckung des Fehlbetrages rund 5 000 000 *M* durch Steuererhöhungen oder neue Steuern aufgebracht werden. Nach dem Bericht der Budgetkommission ist zu erwarten, daß der vorläufig auf 6 961 025 *M* veranschlagte Fehlbetrag noch um mehr als 1 000 000 *M* herabgemindert werden kann. Die Steuerdeputation glaubt hiernach annehmen zu sollen, daß die oben bezeichnete Bedarfsgrenze von 5 000 000 *M* durch ihre Deckungsvorschläge nicht ganz erreicht zu werden braucht.

Von der Einführung neuer Steuern muß während des Krieges abgesehen werden. Die einzige Steuerquelle von größerer Ertragsmöglichkeit, die der Bremische Staat noch nicht in Anspruch genommen hat, ist die Vermögenssteuer. Aber diese Steuer kann für den jetzt zu deckenden Bedarf nicht in Frage kommen. Schon aus steuertechnischen Gründen muß sich die Veranlagung und Erhebung einer Vermögenssteuer an das Besitzsteuergesetz anlehnen. Das nach dem Besitzsteuergesetz festgestellte Vermögen muß die Grundlage der bremischen Vermögenssteuer bilden. Eine Verschiedenheit in der Veranlagung der auf dem gleichen Grundgedanken beruhenden Steuern würde nicht nur bei dem aufs äußerste eingeschränkten Beamtenpersonal des Generalsteueramts auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, sondern auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen die Rechtslage verwirren. Die Veranlagungsgrundlagen für die Besitzsteuer werden aber erst zu Beginn des nächsten Jahres festgestellt und können für die Erhebung einer bremischen Vermögenssteuer in diesem Jahre nicht nutzbar gemacht werden.

Für das Rechnungsjahr 1916 können die erforderlichen Mittel nur durch stärkere Anspannung der Einkommensteuer aufgebracht werden, die in den letzten Jahren in der Stadt Bremen mit $7\frac{1}{2}$ und im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheiten erhoben worden ist. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Kosten des Lebensunterhalts in der Kriegszeit sehr gestiegen sind. Die Erhöhung der Einkommensteuer darf daher nur unter sorgfamer Schonung der schwächeren Steuerzahler unter entsprechender Mehrbelastung der stärkeren Schultern durchgeführt werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich der Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — darauf, die Zahl der Einheitsätze nur um eine halbe Einheit zu erhöhen. Diese Erhöhung, die einen Steuerertrag von 800 000 M erwarten läßt, hat für die unteren Steuerstufen eine nur geringe Mehrbelastung zur Folge, die beispielsweise in der niedrigsten Steuerstufe fünfzig Pfennig, bei einem Einkommen von 1600 M eine Mark und fünfzig Pfennig und bei einem Einkommen von 2000 M zwei Mark fünfundsiebenzig Pfennig beträgt.

Der weitaus größere Teil des Mehrbedarfs soll nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — durch progressiv gestaffelte Zuschläge aufgebracht werden, die aber erst bei einem Einkommen von mehr als 2600 M mit achtzig Pfennig einsetzen und in den folgenden Stufen bis zu einem Einkommen von 4600 M um je achtzig Pfennig und von da an allmählich weiter steigen, bis sie bei einem Einkommen zwischen 8000 und 8100 M mit 20 v. H. des Steuerbetrages den vollen Satz der ersten Zuschlagsstaffel erreichen.

Dieselben Gründe, von denen sich die Steuerdeputation hierbei hat leiten lassen, haben auch in anderen Bundesstaaten dazu geführt, die stärkere Anspannung der Einkommensteuer nicht durch gleichmäßige Erhöhung der Steuerätze auf Grund der gesetzlichen Steuerstufen, sondern durch progressiv steigende Zuschläge für größere Einkommensgruppen durchzuführen. In dem preussischen Gesetzentwurf ist dies in der Weise geschehen, daß der Zuschlagssatz in der ersten Staffel bei einem Einkommen von mehr als 2400 bis 3000 M mit 8 v. H. des Steuerbetrages beginnt und in zwanzig Stufen um je 4 oder 5 v. H. steigt, bis er in der höchsten Steuerstufe von mehr als 100 000 M den Höchstatz von 100 v. H. des Steuerbetrages erreicht. Diese Art der Staffelung hat den Nachteil zur Folge, daß der Zuschlag beim Übergang von einer Zuschlagsstaffel in die andere plötzlich um mehrere Prozente des Steuerbetrages in die Höhe schnellte. Das wird in dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — dadurch vermieden, daß bei dem Übergang von einer Zuschlagsstaffel in die andere nicht der ganze Steuerbetrag, sondern nur der in die höhere Staffel fallende Teil des Steuerbetrages von dem höheren Zuschlag getroffen wird. Eine plötzliche Mehrbelastung tritt nur ein in der Steuerstufe von mehr als 8000 bis 8100 M, weil hier die Steuerbegünstigung der vorhergehenden Stufen in Wegfall kommt. Zur Milderung des Übergangs ist daher für diese Steuerstufe die besondere Bestimmung im § 3 Abs. 3 getroffen.

Der finanzielle Ertrag, der sich aus der vorgeschlagenen Art der Besteuerung ergeben wird, läßt sich nicht genau berechnen, weil vor der Steuerveranlagung

nicht feststeht, wie sich die steuerpflichtigen Einzeleinkommen auf die verschiedenen Zuschlagsstaffeln verteilen. Eine Berechnung, die auf Grund des Steuerergebnisses von 1915 vorgenommen ist, hat ergeben, daß die Zuschläge im Jahre 1915 bei einem Steueraufkommen von 15 318 890 *M* einen Ertrag von rund 4 500 000 *M* ergeben hätten. Das Steueraufkommen des Steuerjahres 1916 kann aber nur auf 12 000 000 *M*, oder unter Berücksichtigung des Mehrbetrages, der sich aus der Erhöhung der Einheitsätze nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — ergeben wird, auf 12 800 000 *M* veranschlagt werden. Verhältnismäßig berechnet würde danach für 1916 anzunehmen sein, daß die Zuschläge im ganzen einen Ertrag von 3 750 000 *M* oder zusammen mit den oben erwähnten 800 000 *M* einen Ertrag von 4 550 000 *M* ergeben werden. Die Grundlagen dieser Berechnung sind aber überaus unsicher. Es ist zu befürchten, daß der gegen das Vorjahr zu erwartende Rückgang des Ertrages der Einkommensteuer sich gerade in den höheren Einkommensteuerstufen am stärksten bemerklich machen und daß dadurch auch der Ertrag der Zuschläge ungünstig beeinflusst werden wird. Es wird daher geboten sein, den errechneten Betrag um etwa 300 000 *M* zu ermäßigen und den Gesamtertrag der vorzuschlagenden Steuermaßnahmen nicht höher als auf 4 200 000 bis 4 300 000 *M* einzuschätzen.

Der Zuschlag soll nach § 1 der Unteranlage 2 ebenso wie der Armensteuerzuschlag und die Einkommensteuerzuschläge in den Hafenstädten zu der im Rechnungsjahre 1916 zu erhebenden Einkommensteuer erhoben werden. Er ist also an sich kein Teil der Einkommensteuer, wenn er auch nach § 5 Abs. 2 der Unteranlage 2 für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes als solcher zu gelten hat. Daraus ergibt sich, daß der Armensteuerzuschlag und die Zuschläge in den Hafenstädten nur von der Einkommensteuer — Gesetzentwurf Unteranlage 1 —, nicht auch von dem staatlichen Zuschlag — Unteranlage 2 — erhoben werden dürfen. Im übrigen glaubt die Steuerdeputation von einer näheren Begründung der an sich klaren Vorschriften des Gesetzentwurfs — Unteranlage 2 — absehen zu können. Nur zu § 4 dürfte auf die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu verweisen sein, wonach in der Stadt Bremen ein halber Einheitsatz mehr erhoben werden soll, als im Landgebiete und in den Hafenstädten. Dieser Vorschrift wird schon durch den Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — Genüge getan. Würden nun auch noch die Zuschläge im Landgebiet und in den Hafenstädten von dem um eine halbe Einheit niedrigeren Steuerbetrage erhoben, so würde sich ein Unterschied in der Steuerbelastung der Stadt Bremen und im übrigen Staatsgebiet ergeben, der dem Einkommensteuergesetze nicht entspricht. Der Berechnung des Zuschlages muß daher im ganzen Staatsgebiet ein zu acht Einheiten berechneter Steuerbetrag zu Grunde gelegt werden.

Nach den Gesetzentwürfen wird in Bremen die Steuerbelastung in der höchsten Einkommensteuerstufe (mehr als 200 000 *M*) 14,1 v. H., bei einem Einkommen von 1 000 000 *M* 14,34 v. H. betragen. Ungefähr dieselbe Belastung der höchsten Steuerstufe wird sich in Preußen nach Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die erhöhten Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, in solchen Städten ergeben, in denen der Kommunalsteuerzuschlag zur Einkommensteuer 160 v. H. beträgt. Auf dieser Grundlage beruht die vergleichende Übersicht. — Unteranlage 3. —

Um den berufenen Vertretungen von Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken gegen die Gesetzentwürfe geltend zu machen, hat die Steuerdeputation vor endgültiger Feststellung ihres Berichts die Handelskammer und die Gewerbekammer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen zu sollen geglaubt, obgleich ein Fall, in dem die beiden Kammern nach der Verfassung vorab zu hören wären, nicht vorliegt. Die Handelskammer hat sich lt. Unteranlage 4 mit den Gesetzentwürfen einverstanden erklärt, die Gewerbekammer hat von einer gutachtlichen Äußerung wegen Kürze der Zeit abgesehen.

Dem Vorgetragenen zufolge beantragt die Steuerdeputation, die beiden Gesetzentwürfe — Unteranlage 1 u. 2 — zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) **M. Donandt.**

(gez.) **E. Fitger.**

Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Unteranlage 1.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird für das Rechnungsjahr 1916 in der Stadt Bremen mit acht, im übrigen Staatsgebiet mit sieben einhalb Einheitsjahren erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1916 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1916 erhoben werden.

§ 3.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz, betreffend einen Zuschlag zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916. Unteranlage 2.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Im Rechnungsjahre 1916 wird zu der in demselben Jahre zu erhebenden Einkommensteuer ein Zuschlag erhoben.

§ 2.

Der Zuschlag beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1) für die ersten angefangenen oder vollen tausend Mark des Steuerbetrages | 20 v. H. |
| 2) für die zweiten " " " " " " | 30 v. H. |
| 3) für die dritten " " " " " " | 40 v. H. |
| 4) für den dreitausend Mark übersteigenden Teil des Steuerbetrages | 50 v. H. |

§ 3.

Steuerbeträge von nicht mehr als sechzig Mark unterliegen dem Zuschlage nicht.

In den Einkommensteuerstufen zwischen zweitausendsechshundert und achttausend Mark wird der Zuschlag nur von dem sechzig Mark übersteigenden Teile des Steuerbetrages erhoben.

In der Einkommensteuerstufe von mehr als achttausend bis achttausendhundert Mark wird der Mehrbetrag des Zuschlags, der sich aus dem Vergleich mit dem Zuschlage der vorhergehenden Steuerstufe ergibt, nur insoweit erhoben, als er aus einem Viertel des Betrages gedeckt werden kann, um den das Einkommen achttausend Mark übersteigt.

§ 4.

Als Steuerbetrag wird der Berechnung des Zuschlags im ganzen Staatsgebiet der achtfache Einheitsatz der Einkommensteuer zu Grunde gelegt.

§ 5.

Der Zuschlag wird in Verbindung mit der Einkommensteuer erhoben.

Für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zuschlag als Teil der Einkommensteuer.

§ 6.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 3.

überſicht

über die Belastung des Einkommens durch die Einkommensteuer in Bremen bei Erhebung von acht Einheiten mit den Zuschlägen nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — verglichen mit der Belastung, die sich in Preußen nach Annahme des Gesetzentwurfs über die erhöhten Zuschläge zur Staatseinkommensteuer in solchen Städten ergeben wird, die 160 v. H. der Staatseinkommensteuer als Kommunalsteuerzuschlag erheben.

Nr.	Einkommen	Steuerbetrag			in Preußen
		in Bremen			
		Einkommensteuer — 8 Einheiten — nach dem Entwurf Anlage 1	Zuschläge nach dem Entwurf Anlage 2	insgesamt	
	M	M	M	M	M
1	1 000	8,—	—	8,—	15,60
2	1 500	18,—	—	18,—	42,40
3	2 000	36,—	—	36,—	82,—
4	2 500	56,—	—	56,—	118,—
5	3 000	76,—	3,20	79,20	139,20
6	3 500	96,—	7,20	103,20	190,40
7	4 000	116,—	11,20	127,20	253,80
8	4 500	136,—	15,20	151,20	287,—
9	5 000	164,—	24,80	184,80	325,60
10	6 000	240,—	36,—	276,—	408,80
11	7 000	348,—	57,60	405,60	501,60
12	8 000	468,—	81,60	549,60	604,60
13	9 000	588,—	117,60	705,60	730,80
14	10 000	708,—	141,60	849,60	885,—
15	12 000	948,—	189,60	1 137,60	1 062,—
16	14 000	1 120,—	236,—	1 356,—	1 260,—
17	16 000	1 280,—	284,—	1 564,—	1 464,—
18	18 000	1 440,—	332,—	1 772,—	1 647,—
19	20 000	1 600,—	380,—	1 980,—	1 860,—
20	25 000	2 000,—	500,—	2 500,—	2 400,—
21	30 000	2 400,—	660,—	3 060,—	2 925,—
22	35 000	2 848,—	850,40	3 698,40	3 696,—
23	40 000	3 328,—	1 064,—	4 392,—	4 224,—
24	50 000	4 360,—	1 580,—	5 940,—	5 628,—
25	60 000	5 280,—	2 040,—	7 320,—	6 968,—
26	70 000	6 216,—	2 508,—	8 724,—	8 432,—
27	80 000	7 168,—	2 984,—	10 152,—	10 005,—
28	90 000	8 136,—	3 468,—	11 604,—	11 900,—
29	100 000	9 120,—	3 960,—	13 080,—	13 845,—
30	120 000	11 040,—	4 920,—	15 960,—	16 560,—
31	150 000	14 040,—	6 420,—	20 460,—	20 880,—
32	200 000	19 040,—	8 920,—	27 960,—	28 080,—
33	220 000	21 120,—	9 960,—	31 080,—	30 960,—
34	300 000	28 800,—	13 800,—	42 600,—	42 480,—
35	500 000	48 000,—	23 400,—	71 400,—	71 280,—
36	1 000 000	96 000,—	47 400,—	143 400,—	143 280,—

Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Unteranlage 4.

Auf das gefällige Schreiben vom 14. April ds. Js. bemerken wir ergebenst folgendes:

Die Handelskammer ist der Ansicht, daß die Tilgung des für das Jahr 1916 veranschlagten Fehlbetrages von rund 5 Millionen Mark nicht der Zukunft überlassen werden darf, sondern möglichst schnell noch jetzt während des Krieges abgetragen werden muß. Ausschlaggebend für diesen Standpunkt ist die Überlegung, daß seitens des Reichs in den folgenden Jahren sehr erhebliche finanzielle Anforderungen an den Einzelnen gestellt werden werden, während im laufenden Jahre diese Mehrbelastung noch nicht eintreten wird. Die Handelskammer stimmt daher dem in den Entwürfen zum Ausdruck kommenden Grundsatz, den zu erwartenden Fehlbetrag durch stärkere Anspannung der Einkommensteuer aufzubringen, zu und hält die steuertechnische Durchführung dieser Anspannung in Form von progressiv gestaffelten Zuschlägen zu der zu erhebenden Steuer für eine sehr glückliche.

Bremen, den 20. April 1916.

Die Handelskammer.

(gez.) **Ed. Achelis,**

Präsident.

Steuerbetrag	Zuschlag	in %
von 0 bis 100	von 0 bis 100	von 0 bis 100
—	8,—	150
—	18,—	225
—	36,—	300
—	56,—	375
3,20	79,20	450
7,20	103,20	525
11,20	127,20	600
15,20	151,20	675
24,80	184,80	750
36,—	276,—	825
57,60	405,60	900
81,60	549,60	975
117,60	705,60	1050
141,60	849,60	1125
189,60	1137,60	1200
236,—	1336,—	1275
284,—	1564,—	1350
332,—	1772,—	1425
380,—	1980,—	1500
500,—	2500,—	1650
660,—	3060,—	1800
850,40	3698,40	1950
1064,—	4392,—	2100
1280,—	5140,—	2250
140,—	7320,—	2400
508,—	8724,—	2550
984,—	10152,—	2700
1468,—	11604,—	2850
1960,—	13080,—	3000
2420,—	15960,—	3150
2820,—	20460,—	3300
320,—	27960,—	3450
960,—	31080,—	3600
1800,—	42600,—	3750
2400,—	51400,—	3900
3000,—	61400,—	4050
400,—	143400,—	4200

Der Stadtrath
ist dargelegt, in
bei unter an
der Staatsentw
werden, der im
sind aufgebracht
ist im Auftrag d
beizubehalten den an
Der Senat
ist, ihm darin b

Es bedarf
Kriegszeiten mit
in Erwartung d
inneren gestreift
kann, daß der
von 1912 .M. a
einen selbsttrage
Zustand des
bei Stadtrat en
172 850 .M. Es
kann se, für
kann sehr erich
jahr 1913 zu ein
Stellung ist dera
Weg zur Staats
ist die Einkommen
kann, wie der S
Frage an den S
bezeichnen die
in Personalfreue
kann, wenn auch
kann entsprechen
Bei dieser
ung der Verhält
der Stadtgemein
zu erwartenden
höchstlich zu sein
der Reize zu tu
nicht, der sich
ergehen wird, ka
kann der St
werden, daß si
der Finanzlage
kann vorgeschla
ansetzt. Es
kann für das
kann in Verem
in sich durch
ung des zu ü
geht in der B